

Artenschutz in der Baumpflege

Baumpraxis Schloss Dyck, 26.06.2014

MICHAEL SCHMITZ

Einleitung

Bäume dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, sowohl in der freien Landschaft als auch im städtischen Bereich. Die engste Bindung an Gehölze besteht während der Fortpflanzungszeit, die bei den meisten Arten in der Vegetationsperiode liegt. Eingriffe in Gehölzbestände während dieser Zeit lassen sich nicht immer vermeiden, z. B. aufgrund der Verkehrssicherungspflicht. Bei einigen Arten sollten Schnittmaßnahmen im Interesse der Bäume auch während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Dabei können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen auftreten, die bei allen Baumpflegemaßnahmen und sonstigen Eingriffen in Baum- und Gehölzbestände zu beachten sind.

Rechtlicher Rahmen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 39 und 44-45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz. Er gilt für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und beinhaltet das Verbot, diese und ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu stören. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“. Diese Verbote gelten nicht für „Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können“, z. B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der besondere Artenschutz gem. §§ 44-45 BNatSchG bildet ein striktes Schutzregime für alle besonders und streng geschützten Arten. Das sind in NRW ca. 1.100 Tier- und Pflanzenarten. Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben sind die nur national geschützten Arten (ca. 800) von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Bei allen anderen Maßnahmen und Tätigkeiten, also auch bei der Baumpflege, sind sie jedoch zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher Verbotskatalog zum Artenschutz aufgeführt. So ist es z.B. verboten, wild lebende Tiere der „besonders geschützten Arten“ zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zer-

stört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Im Kontext von Baumpflegemaßnahmen sind i. d. R. nur die Zugriffsverbote gem. Nr. 1 und Nr. 3 relevant, das Störungsverbot (Nr. 2) dürfte nur in den seltensten von Bedeutung sein.

Im Wald gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. Sie sind nur dann relevant, wenn sich durch forstliche Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten verschlechtert (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2-3 BNatSchG auf Antrag von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Dies ist jedoch nur im Zusammenhang mit privaten Gründen möglich.

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können bei einer Betroffenheit von FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Lebensraum Baum – vorkommende Arten und Habitatansprüche

Bäume bieten vielfältige Habitatstrukturen für eine große Zahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Funktionen sind dabei sehr unterschiedlich. Sie dienen z. B. als Nistplatz, zur Nahrungsaufnahme, als Ansitzort, Versteck- bzw. Ruheplatz, als Wuchsort von epiphytischen Pflanzen und Flechten usw.

In Bezug auf Baumpflegemaßnahmen sind einige Artengruppen besonders relevant bzw. konfliktträchtig. Das sind zum einen die Vögel. Viele Arten nutzen Baumhöhlen, andere brüten in der Baumkrone oder am Stamm.

Fledermäuse zählen häufig zu den Folgenutzern von Spechthöhlen, besiedeln aber auch andere Arten von Höhlungen und Spalten am Stamm oder hinter der Borke. Baumhöhlen werden teilweise auch zur Überwinterung aufgesucht.

Die Bilche oder Schläfer weisen unter den übrigen Säugetieren eine besonders starke Bindung an Gehölzstrukturen auf. Sie legen ihre Nester in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch frei in der



Spechte – im Bild ein junger Buntspecht – schaffen durch ihre Höhlen wichtige Habitatstrukturen für eine große Zahl von „Nachnutzern“, wie Fledermäuse, andere Höhlen brütende Vogelarten und Bilche (Foto: M. Schmitz).

Vegetation an. Die beiden weiter verbreiteten Arten, Siebenschläfer und Haselmaus, überwintern in Erdhöhlen bzw. Kugelnestern am Boden.

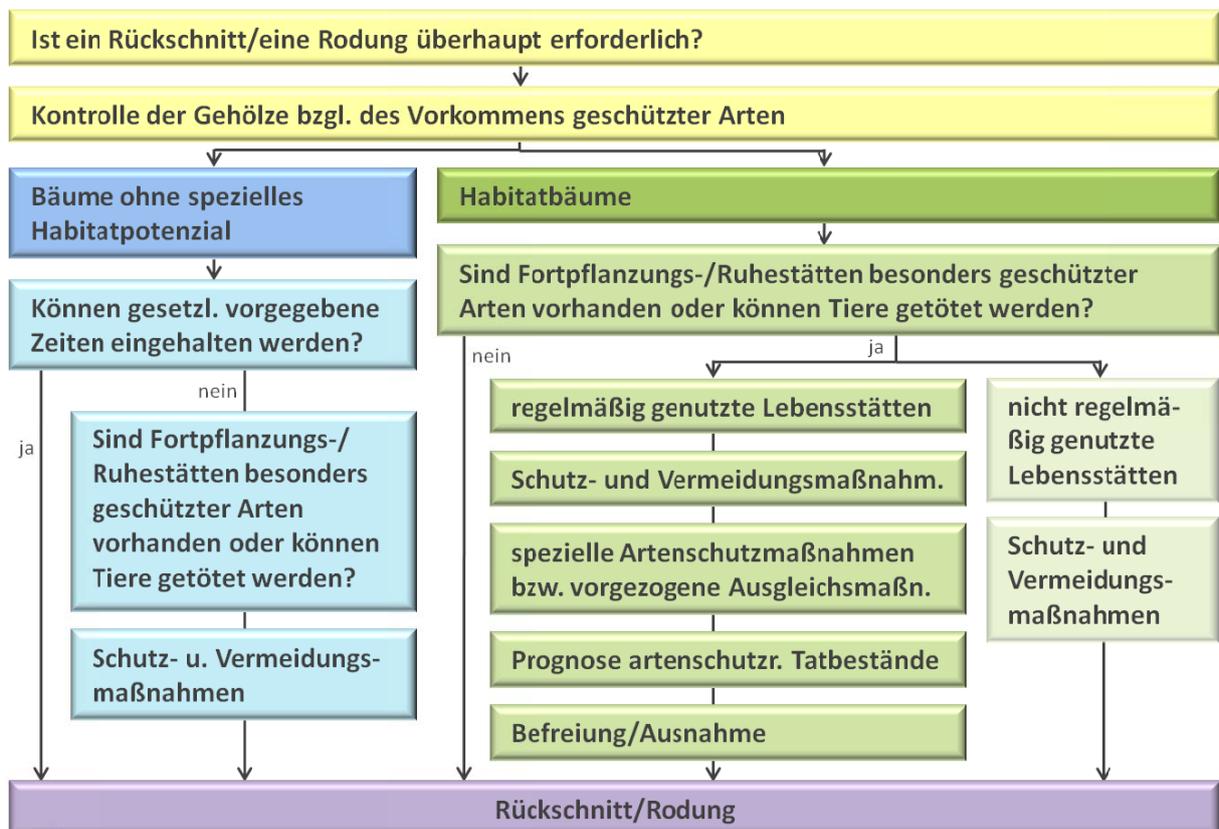
Unter den Insekten sind vor allem die xylobionten – also Holz bewohnenden – Käfer zu nennen. Ein prominentes Beispiel ist der Hirschkäfer, der Altholzbestände mit hohem Totholzanteil u. a. in historischen Parkanlagen, Alleen u. Ä. bewohnt. Die Larven entwickeln sich vor allem in morschen Wurzeln, Stämmen und Baumstümpfen von Eichen, selten auch in Ulmen, Weiden, Pappeln, Eschen und Obstbäumen.



Der Großteil der heimischen Fledermäuse – hier eine Zwergfledermaus – nutzt Baumhöhlen als Sommerquartier und Wochenstube, teilweise auch zur Überwinterung (Foto: A. Diesing).

Vorgehensweise bei Schnitt- und Rodungsmaßnahmen

Bei notwendigen Schnitt- und Rodungsmaßnahmen sind die betroffenen Gehölze vorher auf das Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen. Das sollte durch Personen mit entsprechendem Sachverstand erfolgen. Aus dem Alter und der Struktur der Bäume sowie erkennbaren Habitatstrukturen lassen sich Rückschlüsse auf eine evtl. Besiedlung ziehen. Die weitere Vorgehensweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen veranschaulicht die nachfolgende Abbildung.



Ablaufschema zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Durchführung von Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen (Entwurf: Ingolf Hahn – Landschafts- und Umweltplanung).

Wenn ausgeschlossen werden kann, dass geschützte Arten betroffen sind, ergibt sich kein Bedarf weiterführender Untersuchungen. Liegen Hinweise auf entsprechende Vorkommen vor und sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sollte eine genaue Prüfung mit anschließender Ableitung von Schutz- und Vermeidungs- sowie ggf. weiteren Artenschutzmaßnahmen erfolgen.

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, ist zwischen dauerhaft bzw. wiederkehrend und einmalig genutzten zu unterscheiden. Lebensstätten, die regelmäßig bzw. in jedem Jahr genutzt werden, wie die Horste einiger Greifvögel, Fledermausquartiere in Baumhöhlen und Nester von Höhlenbrütern, unterliegen einem ganzjährigen Schutz. Bauen Vögel jedes Jahr ein neues Nest, ist dieses nach der Brutzeit nicht mehr geschützt und kann entfernt werden.

Häufig werden Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Dafür kommen bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht, über welche die Untere Landschaftsbehörde zu entscheiden hat. Es sollte jedoch immer geprüft werden, ob die Lebensstätte nicht durch geeignete Maßnahmen erhalten werden kann. Als solche sind beispielsweise das Belassen eines Stammes mit Baumhöhlen bei weitgehendem Kronenrückschnitt, das Anbringen von Nisthilfen an Nachbarbäumen oder Eichen-Häcksel-Haufen als Ersatz-Eiablageplatz für den Hirschkäfer zu nennen.

Zur Durchführung von Rückschnitt-/Rodungsmaßnahmen bei nicht mehr gegebener Verkehrssicherheit außerhalb der Fortpflanzungsperiode stellen befristete Absperrungen gefahrenträchtiger Bereiche ein probates Mittel dar.

Dipl.-Ing. Michael Schmitz
Ingolf Hahn – Landschafts- und Umweltplanung
Tommesweg 56 45149 Essen
www.hahn-plan.de